S 46 AS 193/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Covid-19 Umzug Unterkunft und Heizung
Leitsätze	§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II, wonach zu Zeiten der Covid-19-Pandemie die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen gelten, ist auf einen Umzug im laufenden Leistungsbezug von vornherein nicht anwendbar. § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II verhindert die Anwendung von § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB Ii erst recht auch dann, wenn in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt wurden, weil diese angemessen waren.
Normenkette	SGB II § 22 Abs. 1 SGB II § 22 Abs. 4 SGB II § 67 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AS 193/22
Datum	20.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage gegen die Änderungsbescheide vom 25. Oktober 2021 und 24. Januar 2022 in Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 25. Januar 2022 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt für die Zeit von September 2021 bis einschließlich Mai 2022 höhere Leistungen für die Miete ihrer neuen Wohnung.

Die 1985 geborene alleinstehende Klägerin hat die russische Staatsangehörigkeit. Die Klägerin ist privat kranken-und pflegeversichert und sie bezog laufend Arbeitslosengeld II vom Beklagten. Die Klägerin erhielt außerdem monatlich 545,- Euro Pflegegeld von ihrer Pflegeversicherung für einen Pflegegrad 3. Die Klägerin wohnte in einer Mietwohnung in M-Stadt, für die sie eine Grundmiete von 540,- Euro und 150,- Euro Betriebskosten zu zahlen hatte. Diese Miete wurde bei den Leistungsbewilligungen bis 31.05.2021 als Bedarf anerkannt. Die Klägerin musste die Wohnung aufgrund eines Räumungsurteils des Amtsgerichts zum 31.05.2021 räumen. Anschließend wohnte die Klägerin in verschiedenen Pensionen. Mit Bescheid vom 07.06.2021 wurden der Klägerin für den Bewilligungszeitraum von Juni 2021 bis einschließlich November 2021 Leistungen bewilligt. Zuletzt wurden mit Änderungsbescheid vom 16.07.2021 täglich 24,08 Euro (monatlich 722,40 Euro) als angemessene Unterkunftskosten in Pensionen übernommen.

Mit Schreiben vom 28.08.2021 teilt die Klägerin dem Beklagten mit, dass sie eine neue Wohnung gefunden habe. Sie benötige eine Genehmigung für die Wohnung und ein Darlehen für die Kaution. Es handelte sich um eine voll möblierte Zweizimmerwohnung mit 49,9 qm Wohnfläche in der Ottobrunner Straße in A-Stadt mit einer Grundmiete von 1100,- Euro und Betriebskosten (Neben- und Heizkosten) von 180,- Euro. Mietbeginn war der 15.09.2021. Laut Mietvertrag war eine Mietkaution in Höhe von 3.300,- Euro zu zahlen. Mit Bescheid vom 09.09.2021 und Widerspruchsbescheid vom 11. Oktober 2021 lehnte der Beklagte eine Zustimmung zur Anmietung der Wohnung ab, die Wohnung sei zu teuer.

Im September entstanden laut Rechnung Übernachtungskosten in einer Pension in Höhe von kalendertäglich 33,81 Euro, für 15 Übernachtungen bis zum 15.09.2021 insgesamt 507,15 Euro. Die Klägerin zog zum 15.09.2021 in die neue Wohnung.

Nach mehreren Änderungsbescheiden bewilligte der Beklagte zuletzt mit Bescheid vom 25.10.2021 für September 2021 Leistungen in Höhe von 2198,46 Euro (Anteil von Unterkunft und Heizung 1447,63 Euro) und für Oktober und November jeweils 1499,93 Euro (Anteil von Unterkunft und Heizung jeweils 749,10 Euro). Dies waren die höchsten bewilligten Beträge im Vergleich zu den vorhergehenden Bescheiden.

Nach dem Weiterbewilligungsantrag bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 25.10.2021 Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis einschlieÃlich Mai 2022 in HÃ¶he von monatlich 1499,93 Euro (Anteil von Unterkunft und Heizung 749,10 Euro, DirektÃ¼berweisung an den Vermieter). Die KlÃ¤gerin erhob Widerspruch gegen beide Bescheide vom 25.10.2021. Sie habe den Pflegegrad 3 und benÃ¶tige ein weiteres Zimmer fÃ¼r eine Pflegekraft. Die vom Beklagten deshalb zu zahlende Miete betrage 885,30 Euro. Der Beklagte forderte daraufhin bei der KlÃ¤gerin eine Kopie des Pflegebescheids oder des Pflegegutachtens an, um die Notwendigkeit der Unterbringung einer Pflegekraft zu ermitteln. Die KlÃ¤gerin Ã¼bermittelte daraufhin nur eine Seite des Pflegegutachtens mit der Bewertung der Alltagskompetenz. Dort sind als EinschrÃ¤nkungen angegeben, dass die KlÃ¤gerin gelegentlich Herdplatten anlasse, Hunger und Durst nicht ausreichend wahrnehme und wenn sie nachts nicht schlafen kÃ¶nne, drauÃen herumlaufe.

Mit ÃnderungsbescheidÂ vom 27.11.2021 wurde die ErhÃ¶hung der Regelbedarfe fÃ¼r Januar bis Mai 2022 umgesetzt, monatliches Arbeitslosengeld II nun 1502,93 Euro. Mit ÃnderungsbescheidÂ vom 07.12.2021 wurde die Bewilligung fÃ¼r Januar bis Mai 2022 auf monatlich 1515,- Euro angehoben wegen einer ErhÃ¶hung des Zuschusses fÃ¼r die Krankenversicherung. Im Dezember 2021 reichte die KlÃ¤gerin eine BestÃ¤tigung des Vermieters ohne Datumsangabe ein, dass die Kaution noch nicht bezahlt sei.

Mit ÃnderungsbescheidÂ vom 24.01.2022 wurde die Bewilligung fÃ¼r Oktober und November 2021 auf jeweils 1552,93 Euro hochgesetzt bei einem Anteil von Unterkunft und Heizung von 802,10 Euro. Mit weiterem ÃnderungsbescheidÂ vom 24.01.2022 wurde die Leistung fÃ¼r Dezember 2021 ebenfalls auf 1552,93 Euro hochgesetzt, die Leistung fÃ¼r Januar bis Mai 2022 auf jeweils 1603,97 Euro. Hier betrug der Anteil von Unterkunft und Heizung fÃ¼r Dezember 802,10 Euro und ab Januar 2022 jeweils 809,80 Euro. AuÃerdem enthielten alle Bewilligungsbescheide eine DirektÃ¼berweisung an den Vermieter der Wohnung in HÃ¶he von monatlich 749,10 Euro.

Mit WiderspruchsbescheidÂ vom 25.01.2022 wurde der Widerspruch gegen die Bewilligung fÃ¼r die Monate September, Oktober und November 2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die Ausnahmeregelung des Â§ 67 Abs. 3 SGB II sei nicht anwendbar. Nach dem Gesetzeszweck seien nur bereits bewohnte Wohnungen erfasst, nicht im Leistungsbezug neu angemietete Wohnungen. Die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r die Bruttokaltmiete in A-Stadt betrage 681,- Euro pro Monat. Diese werde wegen vorangegangener Obdachlosigkeit um 10 % erhÃ¶ht. Hinzu kÃ¤men Heizkosten von 53,- Euro monatlich, da der aktuelle M-Stadt Mietspiegel fÃ¼r Heiz- und Warmwasserkosten 1,06 Euro pro Quadratmeter ausweise. FÃ¼r September 2021 sei fÃ¼r Pension und die neue Wohnung ohnehin ein viel zu hoher Betrag bewilligt worden. Mit weiterem WiderspruchsbescheidÂ vom 25.01.2022 wurde auch der Widerspruch fÃ¼r die Zeit von Dezember 2021 bis Mai 2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die Angemessenheitsgrenze sei ab 2022 auf 688,- Euro gestiegen, zzgl. 10 % und 53,- Euro fÃ¼r Heizkosten ergebe dies 809,80 Euro pro Monat. Mit E-Mail vom 31.01.2022 teilte die KlÃ¤gerin dem Beklagten mit, dass sie bereit sei, die restlichen Kosten aus ihren Pflegegeld zu

decken bis sie einen Untermieter finde.

Die KlÃ¤gerin erhob am 11.02.2022 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen gegen die beiden Widerspruchsbescheide vom 25.01.2022. Die KlÃ¤gerin legte Umsatzlisten ihres Girokontos fÃ¼r die Zeit von 01.05.2022 bis 18.07.2022 vor. Diese enthielten nur eine Zahlung der KlÃ¤gerin an den Vermieter von 470,20 Euro am 01.06.2022. Der Beklagte sandte der KlÃ¤gerin im August 2022 eine Ãbernahmeerklärung fÃ¼r die Kaution zu, die diese aber nicht in Anspruch nahm.

Das Gericht forderte die KlÃ¤gerin erfolglos auf, Nachweise fÃ¼r die behauptete Notwendigkeit der Unterbringung einer Pflegekraft vorzulegen. Das Gericht setzte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 04.01.2023 und Hinweis auf die Rechtsfolgen nach Â§ 106a SGG eine Frist bis 24.02.2023, auch zu folgenden Fragen Unterlagen vorzulegen bzw. ErklÃ¤rungen abzugeben: In welcher HÃ¶he musste die KlÃ¤gerin seit September 2021 bis aktuell tatsÃ¤chlich Miete bezahlen? Wer zahlte den Unterschied zur laut Mietvertrag geschuldeten Miete? Gibt es nachweislich Mietschulden? Die KlÃ¤gerin reagierte darauf nicht und erschien auch nicht zur mÃ¼ndlichen Verhandlung.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bewilligungsbescheide in Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 25.01.2022 zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Monate von September 2021 bis einschlieÃlich Mai 2022 hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

1. Die Klage ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Sie ist aber unbegrÃ¼ndet, weil die KlÃ¤gerin keinen Ã¼ber die erfolgten Bewilligungen hinausgehenden Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung von Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat.

Streitgegenstand der Klage ist die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung in der Zeit von September 2021 bis Mai 2022. Strittig sind der Ãnderungsbescheid vom 25.10.2021 fÃ¼r September 2021 und die beiden Ãnderungsbescheide vom 24.01.2022 fÃ¼r Oktober und November 2021 sowie fÃ¼r Dezember 2021 bis Mai 2022 alle in Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 25.01.2022. In den genannten Ãnderungsbescheiden wurden durchwegs die hÃ¶chsten Leistungen fÃ¼r die Wohnung bewilligt, so dass sich keine verfahrensrechtlichen Fragen stellen.

Soweit die KlÃ¤gerin im Verwaltungsverfahren wiederholt den monatlichen Betrag von 885,30 Euro geltend machte, sieht das Gericht darin keine betragsmÃ¤Ãige Begrenzung des geltend gemachten Anspruchs. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die KlÃ¤gerin damit nur auf die behÃ¶rdeninterne Vorgabe, bei Notwendigkeit der Unterbringung einer Pflegekraft sei die Angemessenheitsgrenze von 681,- Euro um

30 %, mithin um 204,30 Euro auf 885,30 Euro zu erhÃ¶hen, Bezug nahm.

Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ein Streitgegenstand, der gesondert geltend gemacht werden kann (z.B. BSG, Urteil vom 04.06.2014, B 14 AS 42/13 R, dort Rn. 10).

2. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt die Grundvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sie hat die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht, ist hilfebedÃ¼rftig und hat ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland. Dass die KlÃ¤gerin Pflegegeld fÃ¼r den Pflegegrad 3 erhÃ¤lt, spricht gegen eine ErwerbsfÃ¤higkeit nach Â§ 8 Abs. 1 SGB II. Weil aber kein Feststellungsverfahren nach Â§ 44a SGB II erfolgte, gilt die KlÃ¤gerin als erwerbsfÃ¤hig (BSG, Urteil vom 21.07.2021, B 14 AS 31/20 R, dort Rn. 21).

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. FÃ¼r September 2021 wurden ihr schon Leistungen bewilligt, die hÃ¶her waren als ihre Aufwendungen. Von Oktober 2021 bis Mai 2022 wurden die angemessenen Aufwendungen Ã¼bernommen. Bei einem Umzug im laufenden Leistungsbezug ist die Ausnahmeregelung zur Civid-19-Pandemie Â§ 67 Abs. 3 SGB II, wonach jedwede tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt werden, nicht anwendbar.

a) FÃ¼r September 2021 wurden der KlÃ¤gerin mit Ãnderungsbescheid vom 25.10.2021 insgesamt bereits 2.198,46 Euro bewilligt, abzÃ¼glich Regelbedarf von 446,- Euro und der ZuschÃ¼sse fÃ¼r Kranken- und Pflegeversicherung von 265,63 Euro und 39,20 Euro verbleiben 1.447,63 Euro fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Der KlÃ¤gerin sind in diesem Monat aber hÃ¶chstens Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 1.147,15 Euro entstanden: 507,15 Euro fÃ¼r die 15 Ãbernachtungen in der Pension zu je 33,81 Euro plus 640,- Euro fÃ¼r die halbe Miete der neuen Wohnung. FÃ¼r September wurde der KlÃ¤gerin schon zu viel bewilligt.

b) FÃ¼r die Zeit von Oktober 2021 bis Mai 2022 besteht aus tatsÃ¤chlichen und aus rechtlichen GrÃ¼nden kein Anspruch auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

aa) Laut Mietvertrag hat die KlÃ¤gerin monatlich 1280,- Euro fÃ¼r die neue Wohnung zu bezahlen, 1100,- Euro Grundmiete und 180,- Euro an Betriebskosten. Es ist aber mangels ErklÃ¤rungen und Nachweisen der KlÃ¤gerin ungeklÃ¤rt, ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich diese Miete selbst bezahlen musste. Die KlÃ¤gerin suchte einen Untermieter und die von ihr Ã¼bermittelten Umsatzlisten zeigen nur eine einzige Zahlung an den Vermieter von 470,20 Euro, die auch nicht zur Differenz zwischen Direktzahlung des Beklagten an den Vermieter (749,10 Euro) und der Gesamtmiete von 1280,- Euro passt. Selbst wenn sie, wie von ihr im E-Mail vom 31.01.2022 angedeutet, die Differenz zwischen 1280,- Euro Miete und der DirektÃ¼berweisung an den Vermieter von 749,10 Euro in HÃ¶he von 530,90 Euro aus dem Pflegegeld gezahlt hÃ¤tte, hÃ¤tten sich dafÃ¼r Nachweise ergeben mÃ¼ssen. Diese hat die KlÃ¤gerin trotz Aufforderung, Fristsetzung und Hinweis auf

die Folgen der Nichtvorlage nach Â§ 106a SGG dem Gericht nicht Ã¼bermittelt.

Eine ZurÃ¼ckweisung von (kÃ¼nftigen) Ãuãerungen der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 106a Abs. 3 SGG ist nicht mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 29.11.2022, B 4 AS 64/21 R, dort Rn. 25). Damit entgeht zwar ein KlÃ¤ger, der nichts erklÃ¤rt oder vorlegt, von vornherein einer ZurÃ¼ckweisung in erster Instanz, die gemÃ¤Ã Â§ 157a Abs. 2 SGG auch Vorbringen in der Berufung ausgeschlossen hÃ¤tte, aber so ist das Regelungssystem von Â§Â§ 106a, 157a SGG. Eine rechtmÃ¤Ãige ZurÃ¼ckweisung eines verspÃ¤teten Vorbringens durch das Sozialgericht wÃ¼rde das Landessozialgericht nach Â§ 157a Abs. 2 SGG binden. Wenn ein KlÃ¤ger trotz erstinstanzlicher Aufforderung nichts vorbringt und dann in der Berufung doch noch ErklÃ¤rungen und Beweismittel liefert, ist es eine Entscheidung des Berufungsgerichts nach Â§ 157a Abs. 1 SGG, ob diese zurÃ¼ckgewiesen werden oder nicht.

Trotzdem kann das Sozialgericht keinen hÃ¶heren Leistungsanspruch feststellen, wenn nicht feststellbar ist, welche tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die neue Wohnung die KlÃ¤gerin selbst zu tragen hatte.

bb) Es besteht auch aus rechtlichen GrÃ¼nden kein hÃ¶herer Leistungsanspruch. Der Beklagte hat die angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung Ã¼bernommen. Auch Â§ 67 Abs. 3 SGB II kann der KlÃ¤gerin keinen hÃ¶heren Anspruch vermitteln.

(1) Der Beklagte verwendet seit Jahren ein den Vorgaben des BSG entsprechendes schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II, das er regelmÃ¤Ãig jedes Jahr durch Aktualisierung der zugrundeliegenden Daten fortschreibt. Dieses Konzept wurde in zahlreichen Entscheidungen des Sozialgerichts MÃ¼nchen, des Bayerischen Landessozialgerichts (Urteil vom 23.11.2020, L 7 AS 267/18; Urteil vom 19.12.2016, L 7 AS 241/15; Urteil vom 11.07.2012, L 16 AS 127/10) und des BSG (Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R) Ã¼berprÃ¼ft und bestÃ¤tigt. Die angemessene Bruttokaltmiete fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt betrug im Jahr 2019 demnach 681,- Euro und 688,- Euro im Jahr 2022.

Es ist kein Grund ersichtlich, diese abstrakte Angemessenheitsgrenze wegen Besonderheit des Einzelfalls im konkreten Fall hÃ¶her festzusetzen (sog. konkret Angemessenheit nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Die wohl ausschlieÃlich psychischen Erkrankungen der KlÃ¤gerin verursachten keinen eigenen hÃ¶heren Wohnbedarf und auch keinen zusÃ¤tzlichen Wohnbedarf fÃ¼r eine Pflegkraft. Es bestand insbesondere kein Bedarf fÃ¼r ein zusÃ¤tzliches Zimmer fÃ¼r eine Pflegekraft. Die KlÃ¤gerin benÃ¶tigte keine Pflegekraft, die lÃ¤ngere Zeit in der Wohnung der KlÃ¤gerin verweilen musste.

Zur angemessenen Bruttokaltmiete kommen die tatsÃ¤chlichen Heizkosten. Deren Anteil an der gemischten Vorauszahlung von Neben- und Heizkosten in HÃ¶he von 180,- Euro monatlich ist zu ermitteln.

Sofern der Vermieter die Vorauszahlung der Betriebskosten nicht aufgeteilt hat, ist die Aufteilung anhand der vorherigen Jahresabrechnungen vorzunehmen (BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R, dort Rn. 27). Weil diese nach einem Umzug fÃ¼r die neue Wohnung regelmÃ¤Ãig nicht vorliegen, kann die Aufteilung durch Abzug der abstrakt angemessenen Nebenkosten aus vorrangig Ã¶rtlichen Ãbersichten erfolgen; deren Durchschnittswert fÃ¼r Nebenkosten pro Quadratmeter sind mit der abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che zu multiplizieren und vom Gesamtbetrag der Betriebskosten abzuziehen; der Rest sind die Heizkosten (BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, dort Rn. 34). Einen Betriebskostenspiegel fÃ¼r die Stadt M-Stadt gibt es nicht. Der Betriebskostenspiegel fÃ¼r Bayern von 2020 (Grunddaten von 2018) weist Nebenkosten von 1,58 Euro pro Quadratmeter aus. Damit ergeben sich fÃ¼r die angemessene WohnflÃ¤che von 50 qm fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt in Bayern 79,- Euro an Nebenkosten. Dann entfallen von den 180,- Euro rechnerisch 101,- Euro auf Heizkosten.

Als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben sich somit in der strittigen Zeit im Jahr 2021 monatlich 782,- Euro (681,- Euro plus 101,- Euro) bzw. im Jahr 2022 monatlich 789,- Euro (688,- Euro plus 101,- Euro). Bewilligt wurden vom Beklagten bereits 802,10 Euro monatlich in 2021 und 809,80 Euro monatlich in 2022. Ein hÃ¶herer Anspruch auf angemessene Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung besteht nicht.

(2) Nach Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist Â§ 22 Abs. 1 SGB II fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die zwischen 01.03.2020 und 31.03.2022 beginnen (so Â§ 67 Abs. 1 SGB II) mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Diese Angemessenheitsfiktion fÃ¼hrt nicht zu einem Anspruch der KlÃ¤gerin auf Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

(a) Zum einen ist diese Sonderregelung gemÃ¤Ã Â§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II nicht anwendbar, wenn im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Dies muss erst recht fÃ¼r den Fall gelten, dass in einem vorangegangenen Bewilligungszeitraum die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten anerkannt wurden, weil sie die Angemessenheitsgrenze nicht Ã¼berschritten haben (SG A-Stadt, Urteil vom 07.09.2022, S 40 AS 1478/21, dort Rn. 26). Wenn einem Leistungsbezieher, der in einer zu teuren Unterkunft wohnt und eine DeckungslÃ¼cke zur tatsÃ¤chlichen Miete hat, wÃ¤hrend der Covid-19-Pandemie mit Â§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II die Einhaltung der Angemessenheitsgrenze auch nach einem Umzug vorgeschrieben wird, dann gilt dies erst recht fÃ¼r einen Leistungsbezieher, der in einer angemessenen Unterkunft ohne DeckungslÃ¼cke wohnt. Der angemessen wohnende Leistungsbezieher hat weniger Anlass, in eine zu teure Wohnung umzuziehen. FÃ¼r diese Bewertung spricht auch, dass Â§ 67 Abs. 3 SGB II das Zusicherungsverfahren nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II nicht auÃer Kraft setzt, also auch wÃ¤hrend der Pandemie vorab eine Zusicherung zur Ãbernahme der Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft einzuholen ist.

Die KlÃ¤gerin war vor dem Umzug langjÃ¤hrig im Leistungsbezug. Dabei wurden im vorhergehenden Bewilligungszeitraum, der Ende Mai 2021 endete, fÃ¼r die vorherige Wohnung die tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten (Grundmiete 540,- Euro plus 150,- Euro Betriebskosten) anerkannt, weil diese die Angemessenheitsgrenze nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II nicht Ã¼berstiegen. Damit sperrt Â§ 66 Abs. 3 Satz 3 SGB II die Ãbernahme der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die neue Wohnung nach Â§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB II.

(b) Zum anderen ist Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II auf einen Umzug im laufenden Leistungsbezug von vornherein nicht anwendbar.

Verschiedene Gerichte haben in Eilverfahren die Anwendung der Vorschrift auch nach einem Umzug im laufenden Leistungsbezug befÃ¼rwortet (z.B. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29.09.2020, L 11 AS 508/20 B ER; LSG Hessen, Beschluss vom 21.02.2022, L 6 AS 585/21 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2022, L 4 AS 40/22 B ER). Zur BegrÃ¼ndung wurde vor allem angefÃ¼hrt, dass Â§ 67 Abs. 3 SGB II wegen dessen SÃ¤tzen 2 und 3 auch fÃ¼r Folgebewilligungen gelten muss, der Wortlaut von Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II keine BeschrÃ¤nkung auf die bei Leistungsbeginn bewohnte Unterkunft enthÃ¤lt und der Gesetzgeber laut GesetzesbegrÃ¼ndung wollte, dass sich SGB II-Leistungsbezieher in der Zeit der Pandemie â nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen mÃ¼ssenâ (BT-Drucksache 10/18107, S. 25). Diese Argumente Ã¼berzeugen nicht.

Nach Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II ist Â§ 22 Abs. 1 SGB II mit der MaÃgabe anzuwenden, dass die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Damit verlÃ¤ngert diese Sondervorschrift die Frist nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in der bis 31.12.2022 gÃ¼ltigen Fassung (a.F)., wonach Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, die den angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, in der Regel lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate als Bedarf anzuerkennen sind (sog. Schonfrist).

Eine VerlÃ¤ngerung bzw. ein Aufschub der Schonfrist ist nur sinnvoll, wenn eine Schonfrist schon lÃ¤uft oder bei einem neuen Leistungsbezug beginnen kÃ¶nnte. Deshalb regelt Â§ 67 Abs. 3 Satz 2 SGB II das VerhÃ¤ltnis des Aufschubs nach Satz 1 zu einer bereits laufenden Schonfrist. Deshalb schlieÃt Â§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II den Aufschub aus, wenn bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessen statt der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten anerkannt wurden. Wie oben dargelegt, muss Â§ 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II erst recht fÃ¼r Leistungsbezieher gelten, bei denen davor die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen berÃ¼cksichtigt wurden, weil diese angemessen waren. Wenn eine Schonfrist nicht lÃ¤uft, gibt es keinen Grund, diese mittels Â§ 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II zu verlÃ¤ngern. Nach einem Umzug im laufenden Leistungsbezug lÃ¤uft grundsÃ¤tzlich keine Schonfrist (BSG, Urteil vom 23.08.2012, B 4 AS 32/12 R, dort Rn. 26).

Wer in einer Unterkunft mit angemessenen Aufwendungen wohnt, muss sich in Zeiten der Pandemie grundsÃ¤tzlich keine Sorgen wegen seiner Unterkunft machen. Die o.g. etwas allgemein gehaltene GesetzesbegrÃ¼ndung erfasst diese

Fallgruppe also nicht. Die GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 67 SGB II zeigt an verschiedenen Stellen, dass es dem Gesetzgeber nicht um die unbeschrÃ¤nkte Ãbernahme jedweder Unterkunftskosten ging, sondern um die soziale Sicherung der Menschen, die wegen der Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und um die Sicherung des status quo (nÃ¤her dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.02.2021, L 9 AS 662/20 B ER, dort Rn. 32 und 35). Die Absicht, eine unangemessen teure Unterkunft nach einem Umzug im laufenden Leistungsbezug zu finanzieren, lÃ¤sst sich der GesetzesbegrÃ¼ndung dagegen nicht entnehmen.

Nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II sollen Leistungsbezieher vor Anmietung einer neuen Unterkunft die Zusicherung des Jobcenters einholen, ob die neuen Unterkunftskosten angemessen sind. Das Zusicherungsverfahren nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II wird durch Â§ 67 Abs. 3 SGB II nicht auÃer Kraft gesetzt. Â§ 67 Abs. 3 SGB II modifiziert nur Â§ 22 Abs. 1 SGB II. Deshalb gilt das Zusicherungsverfahren unverÃ¤ndert und auch bei einem Umzug in Pandemiezeiten im laufenden Leistungsbezug gibt es keine Schonfrist (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.03.2022, L 6 AS 28/22 B ER, dort Rn. 20). Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass eine Zusicherung Ã¼berflÃ¼ssig ist, wenn es wÃ¤hrend der Pandemie auf die Angemessenheit von Unterkunftskosten nicht ankommt. Die Sonderregelung in Â§ 67 Abs. 3 SGB II schafft nur einen vorÃ¼bergehenden Aufschub der Schonfrist. Dass der Gesetzgeber einen Umzug in eine nicht dauerhaft finanzierbare Wohnung begÃ¼nstigen wollte, ist nicht anzunehmen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.01.2023, L 13 AS 3802/21, dort Rn. 35; anhÃ¤ngig am BSG unter B 4 AS 4/23 R).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die KlÃ¤gerin auch in der Zeit von Oktober 2021 bis Mai 2022 keinen Anspruch auf Ãbernahme hÃ¶herer Aufwendungen fÃ¼r ihre neue Wohnung hat. Der Beklagte hat die angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung als Bedarf berÃ¼cksichtigt. Ein Anspruch auf Ãbernahme hÃ¶herer Aufwendungen lÃ¤sst sich aus Â§ 67 Abs. 3 SGB II nicht ableiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 24.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024